VERORDNUNG (EWG) Nr. 1001/93 DER KOMMISSION

vom 23. April 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 53/91 der Kommission (3) änderte die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 durch die Senkung bestimmter autonomer Zollsätze bis zum 31. Dezember 1991 in Übereinstimmung mit einem Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, der das Abkommen unter GATT-Artikel XXIV.6 (4) ergänzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates (5) sah vor, daß die Gemeinschaft, unter anderem, dieselben Senkungen der autonomen Zollsätze bis zum 31. Dezember 1992 anwenden sollte.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3920/91 der Kommission (6) sah vor, daß diese Senkungen bis zum 31. Dezember 1992 anzuwenden waren.

Die Verordnung (EWG) Nr. 991/93 des Rates (7) sieht vor, daß die Gemeinschaft, unter anderem, dieselben Senkungen der autonomen Zollsätze bis zum 31. Dezember 1993 anwenden soll.

Daher ist in der Kombinierten Nomenklatur die Verlängerung dieser ermäßigten Zollsätze zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ermäßigten Zollsätze der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, aufgeführt in der Verordnung (EWG) Nr. 53/91 und verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/91, die am 31. Dezember 1992 ihre Gültigkeit verlor, sollen weiter bis zum 31. Dezember 1993 angewendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 36.
(7) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.